

---

# Vereinsstatuten

---

## 1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Tatzelwurm" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Uetikon am See. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. ZWECK

Der Zweck des Vereins ist die familienergänzende Betreuung von Kindern in Uetikon am See. Der Verein betreibt eine Kinderkrippe und die Tagesfamilienvermittlung. Die Angebote stehen allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

Folgende Aufnahmeprioritäten werden in der Kinderkrippe und der Tagesfamilienvermittlung angewendet:

1. Kinder, die in Uetikon am See wohnen
2. Kinder, deren Geschwister bereits in der Kinderkrippe Tatzelwurm betreut werden
3. Kinder, deren Eltern in Uetikon am See arbeiten
4. Kinder aus anderen Gemeinden

Der Verein arbeitet eng mit Fachstellen und Institutionen für familienergänzende Betreuung sowie den zuständigen Organen der Gemeinde zusammen.

Die Bezüger von Dienstleistungen beteiligen sich in angemessener Form an den Kosten. Der Verein arbeitet wirtschaftlich, aber nicht gewinnorientiert.

## 3. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Einzelmitglieder (auch Familien)
2. Kollektivmitglieder (öffentlich-rechtliche Körperschaften, gemeinnützige und soziale Institutionen, Firmen, Vereine usw.)

welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen und den Jahresbeitrag entrichten.

Eltern, deren Kinder eines der familienergänzenden Betreuungsangebote nutzen, werden automatisch Mitglied des Vereins. Vorstandsmitglieder werden durch ihre Wahl Einzelmitglied. Alle übrigen Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

### 3.1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder genießen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen. Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder bezahlen jährlich

unterschiedliche Mitgliederbeiträge, höchstens aber Fr. 100.00. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 30. Juni des Jahres fällig. Der Mitgliederbeitrag für Vorstandsmitglieder entfällt.

#### **4. FINANZEN**

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von GönnerInnen
- Subventionen
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen.

Die Tarifordnung berücksichtigt die finanziellen Möglichkeiten der Eltern. Die Tarifordnung, respektive deren Änderung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

#### **5. HAFTUNG**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

#### **6. VEREINSORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

#### **7. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Präsidentin, soweit diese nicht durch öffentlich-rechtliche Körperschaften bezeichnet werden
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes. Außerdem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr.
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Festlegung der Mitgliederbeiträge.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr im ersten Semester statt und muss vom Vorstand mindestens 20 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem muss eine außerordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

#### **8. VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und mindestens drei weiteren durch die Vereinsversammlung gewählte Mitglieder. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied muss der Sozialkommission der Gemeinde Uetikon am See angehören. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehältlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

### **8.1. Kompetenzen**

Dem Vorstand ist die finanzielle und strategische Führung des Vereins Tatzelwurm übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach außen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er ist für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind oder über welche die Vereinsversammlung nicht ausdrücklich anders beschlossen hat, letzte Instanz. Er reglementiert den Betrieb und die Organisation der familienergänzenden Betreuungsangebote.

Die Anstellung und Entlassung der Krippenleitung ist Sache des Gemeinderates bzw. des vom Gemeinderat im Organisationsreglement bezeichneten Ausschusses. Der Vorstand bereitet entscheidungsreife Unterlagen zuhanden des Gemeinderates vor.

Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse bestellen und diesen interne Kompetenzen erteilen.

### **8.2. Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

## **9. ZEICHNUNGSRECHT**

Die Präsidentin zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Krippenleitung. Der Vorstand kann die Unterschriftenkompetenz insbesondere in betrieblichen Angelegenheiten an die Krippenleitung delegieren. Es gilt grundsätzlich Doppelunterschrift.

## **10. REVISIONSSTELLE**

Als Revisionsstelle wird die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Uetikon am See bestimmt. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung. Sie erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **11. VEREINSAUFLÖSUNG**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Danach fällt das Vereinsvermögen der Gemeindegasse zu. Die Gemeinde setzt das Vermögen für die finanzielle Unterstützung von familienergänzenden Betreuungsangeboten ein, oder überträgt die Vermögenswerte einer allfälligen Nachfolgeorganisation, sofern diese eine ähnliche Zweckbestimmung gewährleisten kann.

## **12. INKRAFTTRETEN**

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2012 treten diese in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Mai 2009.